


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des  
Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 9  
24106 Kiel

Mein Zeichen: VII 41  
Meine Nachricht vom: /

  
@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4560

05.05.2026

### **Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 02/2026**

- Betreff** **Vorlagepflichten beim Fernstraßen-Bundesamt (FBA) im Zusammenhang mit Widmung, Umstufung und Einziehung von Bundesfernstraßen sowie Leitfaden zum monetären Interessenausgleich für Brückenerhaltungsmaßnahmen bei Umstufungen mit Beteiligung von Bundesfernstraßen**
- Bezug** 1. ARS 2/1965 vom 25.3.1965  
2. Schreiben BMV vom 4.9.2015 mit Erlass des LBV.SH vom 4.5.2016  
Vorschriftensammlung \_ I \_ 1.06 \_ 4/2016
- Anlage** ARS Nr. 06/2026 vom 19.3.2026 mit zwei Anlagen  
1. Vorlagepflichten beim FBA im Zusammenhang mit Widmung, Umstufung und Einziehung von Bundesfernstraßen  
2. Leitfaden zum monetären Interessenausgleich bei Brückenerhaltungsmaßnahmen

Mit dem beiliegenden Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 6/2026 gibt das Bundesministerium für Verkehr (BMV) aktualisierte Anforderungen im Hinblick auf die Vorlagen beim Fernstraßen-Bundesamt (FBA) im Zusammenhang mit Widmung, Umstufung und Einziehung von Bundesfernstraßen (Anlage 1) bekannt. Im Weiteren legt das BMV einen „Leitfaden zum Monetären Interessenausgleich für Brückenerhaltungsmaßnahmen bei Umstufungen mit Beteiligung von Bundesfernstraßen“ vor.

Das ARS 6/2026 übersende ich hiermit um Kenntnisnahme, Beachtung bei Vorhaben von Bundesstraßen und weiteren Veranlassung.

Ich bitte die Anlage 2 des ARS 6/2026 auch bei Landesstraßenbauvorhaben anzuwenden, soweit diese von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt werden.

Sinngemäß kann der Leitfaden auch bei anderen Ingenieurbauwerken angewendet werden.

Zwecks einer späteren Evaluation bitte ich die Erfahrungen mit dem Leitfaden zu dokumentieren und mir bis zum 15.3.2028 zu berichten.

Das ARS mit den beiden Anlagen ist diesem Erlass als Anlage beigefügt.

Zu dem in Bezug Nr. 1 genannten Schreiben ist kein Erlass bekannt, der aufgehoben werden könnte.

Den unter Bezug Nr. 2 genannten Erlass des LBV.SH bitte ich aufzuheben.

